



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
International Business Studies, Wirtschaftsinformatik,
Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2010

urn:nbn:de:hbz:466:1-19306

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 63 / 10 vom 26. Oktober 2010

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

International Business Studies

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftswissenschaften

an der Universität Paderborn

Vom 26. Oktober 2010



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
International Business Studies
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 26. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009 S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT		Seite
	<u>I. Allgemeines</u>	4
§ 1	Zweck und Ziele des Studiums	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4	Aufnahme des Studiums	5
§ 5	Regelstudienzeit und Studienumfang	5
§ 6	Module und Majors	5
§ 7	Prüfungen	6
§ 8	Prüfungsformen	6
§ 9	Meldung zu Modulen und Prüfungen	8
§ 10	Leistungspunkte	8
§ 11	Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten	8
§ 12	Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten	9
§ 13	Prüfungstermine	10
§ 14	Prüfungsausschuss	10
§ 15	Prüfende und Beisitzende	11
§ 16	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	12
§ 17	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 18	Schutzvorschriften	13
§ 19	Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	14
§ 20	Zulassung zur Bachelorprüfung	15
§ 21	Zulassungsverfahren	16
	<u>II. Assessmentphase</u>	16
§ 22	Grundlage und Ziele der Assessmentphase	16
§ 23	Abschluss der Assessmentphase	16
§ 24	Notenbestätigung zur Assessmentphase	16
	<u>III. Profilierungsphase</u>	17
§ 25	Ziel der Profilierungsphase	17
§ 26	Bachelorarbeit	17
§ 27	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	18
§ 28	Zusatzmodule	18
§ 29	Abschluss der Bachelorprüfung	19
§ 30	Bachelorzeugnis und Diploma Supplement	19
§ 31	Bachelorurkunde	19
	<u>IV. Schlussbestimmungen</u>	20
§ 32	Studienorganisation	20
§ 33	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 34	Aberkennung des Bachelorgrades	20
§ 35	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	20
§ 36	Inkrafttreten und Veröffentlichung	21

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Ziele des Studiums

Das Bachelorstudium in dem jeweiligen Studiengang soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen vermitteln, sodass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung in dem jeweiligen Bachelorstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Akademischer Grad

Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Studiengang

- (1) International Business Studies den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.)
- (2) Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.)
- (3) Wirtschaftsinformatik den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.).

Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) In die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann eingeschrieben, wer
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife), ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder
 - b) die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
- (2) In den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik kann darüber hinaus eingeschrieben werden, wer eine Eignungsprüfung gemäß § 49 Abs. 10 HG bestanden hat.
- (3) Bachelorstudierende der Illinois State University werden zum Bachelorstudiengang zugelassen, wenn sie einen Intensivdeutschsprachkurs im Umfang von 15 ECTS-Punkten absolviert haben und die Voraussetzung zum Studium im dritten Bachelorjahr („continuity requirement“) an der Illinois State University erfüllen.
- (4) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in einem entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem entsprechenden Bachelorstudiengang zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem selben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
 - c) der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 4 Aufnahme des Studiums

Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in den Bachelorstudiengängen beträgt sechs Semester. Die ersten zwei Semester in der Regelstudienzeit bilden die Assessmentphase. Die auf die Assessmentphase folgenden vier Semester der Regelstudienzeit bilden die Profilierungsphase. Das Studienvolumen des gesamten Studienganges beträgt 180 Leistungspunkte, von denen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 58 und in den Bachelorstudiengängen International Business Studies und Wirtschaftswissenschaften 60 durch die Module der Assessmentphase, 110 durch die Module der Profilierungsphase und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 12 und in den Bachelorstudiengängen International Business Studies und Wirtschaftswissenschaften 10 durch die Bachelorarbeit zu erbringen sind.
- (2) Die Module der Assessmentphase sind vorgeschrieben und verpflichtend zu belegen (Pflichtmodule). In der Profilierungsphase können Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung durch die Wahl ihrer Module Schwerpunkte setzen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss besteht die Möglichkeit, ein Modul der Profilierungsphase im Umfang von 10 Leistungspunkten durch ein Studium Generale zu ersetzen. Studierende, die sich seit dem WS 2009/10 in den Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben haben, müssen 4 Leistungspunkte im Studium generale belegen. Das Studium Generale kann sich aus Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Paderborn zusammensetzen.

§ 6 Module und Majors

- (1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren Teilen (z. B. Vorlesung, Übung und Projekt). Ein Modul und alle seine Bestandteile sollen in einem Semester stattfinden. Module werden mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Ein Major ist die Zusammenfassung von mehreren Modulen der Profilierungsphase zu einem Studienschwerpunkt. Ein Major besteht aus Fach-, Integrations- und Methodenmodulen. Die Fachmodule bestimmen die inhaltliche Ausrichtung des Majors und vermitteln spezifische, aufeinander abgestimmte und zusammenhängende wirtschaftswissenschaftliche Fähigkeiten und Kenntnisse. Die Integrationsmodule sollen dazu beitragen, dass Studierende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten in ausgesuchten Fachgebieten außerhalb der inhaltlichen Ausrichtung ihrer Majors erwerben. Integrationsmodul kann insbesondere ein Fachmodul aus einem nicht gewählten Major sein. Die Methodenmodule vermitteln Techniken, die in den Wirtschaftswissenschaften unterstützend angewandt werden. Methodenmodule werden insbesondere in den Fächern Mathematik, Statistik, Informatik und Fremdsprachen angeboten.
- (3) Die Fakultät bietet zur Zeit folgende Major an:
 - a. Management
 - b. Taxation, Accounting and Finance
 - c. Produktions- und Informationsmanagement
 - d. Applied International Economics
 - e. Wirtschaftsinformatik

f. Wirtschaftspädagogik

- (4) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und die Zuordnung der Module zu den Majors. Es informiert über die vorgesehenen Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen und über die notwendigen Vorkenntnisse. Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für die Assessment- und Profilierungsphase jedes Studiengangs, der die Majors und die Wahlmöglichkeiten zwischen ihnen detailliert beschreibt. Das Modulhandbuch wird vor Beginn eines akademischen Jahres vom Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften verabschiedet. Es ist unmittelbar danach zu veröffentlichen und gilt verbindlich für ein Jahr (Oktober bis September). Entsprechendes gilt für das Modulhandbuch für die Studierenden der Illinois State University. Das Modulhandbuch wird auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereitgestellt.

§ 7 Prüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Diese Modulprüfung findet grundsätzlich im gleichen Semester wie das Modul statt. Eine Modulprüfung kann aus einer Abschlussprüfung oder aus mehreren Teilprüfungen bestehen. In den Modulteilprüfungen können unterschiedliche Prüfungsformen angewandt werden. In jedem Fall müssen die Prüfungen als Einzelleistungen bewertbar sein. Die Prüfungsformen und -modalitäten aller Modulabschluss- und Modulteilprüfungen sowie die Gewichtung der Modulteilprüfungen bei der Bildung der Modulnote müssen spätestens in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Lehrenden festgelegt und veröffentlicht werden. Dies erfolgt durch Bekanntgabe im Modulhandbuch oder im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Assessmentphase, den Modulprüfungen der Profilierungsphase und aus der Bachelorarbeit.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die den Modulen zugeordneten Stoffgebiete.
- (4) Die Bewertung eines Moduls ist den Studierenden spätestens sechs Wochen nach der letzten Modulteilprüfung oder der Abschlussprüfung des Moduls mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang oder durch Bekanntgabe im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Die Dauer bzw. der Aufwand einer gesamten Modulprüfung ist vom Arbeitsaufwand in dem zugrunde liegenden Modul abhängig. Die Modulteilprüfungen in einem Modul mit 10 Leistungspunkten entsprechen in der Summe einer vierstündigen Klausur oder einer 45-minütigen mündlichen Prüfung.
- (6) Bei Prüfungen im Studium generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung von Prüfungsleistungen die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Klausuren

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichsregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig.

b) Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren

Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von mindestens zwei Prüfenden zu stellen. Von den Prüfenden ist vor

dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welche Modalitäten bei der Punktvergabe gelten. Enthält die Klausur zu einem nicht nur geringen Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. Die Korrektur kann mit Hilfe geeigneter technischer Verfahren automatisiert erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien oder Empfehlungen für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren beschließen. Im Übrigen gilt a) entsprechend.

c) Mündliche Prüfungsleistungen

Sie werden vor einem Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 13) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung wird für den Fall, dass keine Notenausgleichsregelung besteht, von zwei Prüfenden vorgenommen. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Ihre Dauer soll sich am zugrunde liegenden studentischen Arbeitsaufwand orientieren. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

d) Prüfungsleistungen im Rahmen von Projekten

Hierzu zählen Projektbericht, Entwicklung von IT-Komponenten (z. B. Computersoftware), Entwicklung von IT-basierten Trainingskonzepten, Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials und ähnliche, zeitraumbezogene Leistungen.

e) Prüfungsleistungen im Rahmen von Übungen

Eine Übung besteht aus einer vom verantwortlichen Dozenten vorgegebenen Folge von Aufgaben, die jeweils bis zu einer festgesetzten Frist selbstständig zu bearbeiten sind. Zu der Übung können die Besprechung der Aufgaben und die Diskussion etwaiger Probleme gehören.

f) Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskripts gemäß der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.

g) Präsentationen

Eine Präsentation ist die Darstellung eines vorgegebenen Themas unter Zuhilfenahme geeigneter Mittel im Rahmen eines mündlichen Vortrags.

h) Nach Genehmigung durch den Fakultätsrat sind auch Prüfungsformen zulässig, die in dieser Ordnung nicht benannt werden.

- (2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Meldung zu Modulen und Prüfungen

- (1) Zu jedem Modul ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich. Die Meldung zum Modul ist gleichzeitig die Meldung zu der entsprechenden Modulprüfung. Dem Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen lediglich eine Meldung zum Modul vorzunehmen. Zu einer Wiederholungsprüfung ist eine gesonderte Meldung durch die Studierenden erforderlich.
- (2) Mit der Meldung zu einem Modul der Profilierungsphase ist anzugeben, welchem Major dieses Modul zugerechnet werden soll. Die Modulmeldung ist damit gleichzeitig die Meldung zu dem angegebenen Major.
- (3) Die Meldung zu einem Modul erfolgt grundsätzlich in einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraum. Dieser Anmeldezeitraum liegt in der Regel in dem Semester, das dem Veranstaltungsemester vorausgeht. Er ist so zu bestimmen, dass ein reibungsloser Studienverlauf möglich ist. Sofern die Auslastung es zulässt, kann die Meldung zu einem Modul auch innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen eines Semesters erfolgen.
- (4) Bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfung in einem Modul kann die Meldung zu dem entsprechenden Modul ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul der Profilierungsphase ist nur möglich, wenn die Lehrkapazitäten der Fakultät dies zulassen. Das Dekanat kann Studierende für andere Module als die an erster Stelle gewünschten anmelden. Dabei sind die Wünsche und Prioritäten der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Näheres regelt die vom Fakultätsrat erlassene Modulauswahlordnung der Fakultät.
- (6) Bei Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, können bei der An- und Abmeldung die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung kommen.

§ 10

Leistungspunkte

- (1) Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt (LP) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsvolumen von durchschnittlich 30 Zeitstunden. Leistungspunkte werden vergeben, sobald eine Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) In jedem Modul hat der Modulverantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Zeitstunden pro Leistungspunkt das Modul mit der ihm zugeordneten Modulprüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Für jede zur Bachelorprüfung zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto im Zentralen Prüfungssekretariat geführt. Nach Abschluss der Korrekturen aller Prüfungsleistungen in einem Modul wird Auskunft über den Stand der erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.

§ 11

Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

- (1) Ist eine Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen und mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, werden für dieses Modul Leistungspunkte gutgeschrieben. Leistungspunkte aus Modulteilprüfungen werden nicht angerechnet.
- (2) Aus Modulprüfungen können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn das Modul gemäß Studienplan Bestandteil des entsprechenden Bachelorstudiengangs ist.

- (3) Sobald insgesamt 180 Leistungspunkte im Rahmen der Bachelorprüfung erreicht sind, können keine weiteren Leistungspunkte aus den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen erworben werden.

§ 12

Wiederholungs- und Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Wird eine Modulprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so kann
- das gleiche Modul mit der dazugehörigen Modulprüfung einmal wiederholt werden. Um zu einer nicht bestandenen Modulprüfung zum zweiten Mal anzutreten, ist eine erneute Meldung zu dem Modul erforderlich. Wird ein Modul zum zweiten Mal mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, so ist das Modul endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. In der Assessmentphase besteht einmal die Möglichkeit, eine Modulprüfung zweimal zu wiederholen; oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten ein alternatives Modul belegen. Von dieser Gelegenheit kann nur Gebrauch gemacht werden, soweit noch kein endgültiges Nichtbestehen gem. Buchstabe a) vorliegt.
- (2) Die Wiederholung oder Nachbesserung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Einzelne Modulteilprüfungen können weder wiederholt noch nachgebessert werden. Wird eine Modulteilprüfung mit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, findet eine Kompensation durch die gewichtete Einbeziehung aller Einzelnoten in dem Modul bei der Bildung der Modulnote statt.
- (4) Ist die Teilnahme an einer Modulteilprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, dann kann
- die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat von dem Modul zurücktreten, sofern kein Ersatz für die versäumte Teilprüfung angeboten wird. Die Anmeldung zu dem Modul gilt dann als nicht vorgenommen.
 - der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem verantwortlichen Lehrenden im Einzelfall die Möglichkeit organisieren, das Modul abzuschließen. Diese Möglichkeit soll insbesondere dann organisiert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bereits die Hälfte oder mehr der in dem Modul geforderten Leistungen erbracht hat. Die Gewichte der Modulteilprüfungen sind dabei zu beachten.
- Andernfalls wird diese Modulteilprüfung mit der Note ungenügend (6,0) bewertet und geht mit dieser Note in die Berechnung der Modulabschlussnote ein.
- (5) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters kann einmalig ein Major im Rahmen der gegebenen Wahlmöglichkeiten abgewählt und durch ein anderes Major ersetzt werden, sofern das abzuwählende Major keine endgültig nicht bestandenen Module enthält.
- (6) Bei Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, können bei Wiederholung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen und endgültigem Nichtbestehen des Moduls und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung zur Anwendung kommen. Gegebenenfalls ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem für das jeweilige Modul zuständigen Prüfungsausschuss der anderen Fakultät vorzunehmen. Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften legt fest, für welche Module diese Regelung gilt.
- (7) Eine nicht bestandene veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung im Studium generale kann wiederholt oder durch eine Prüfung zu einer anderen Veranstaltung bzw. durch eine andere Modulabschlussprüfung ersetzt werden. Die Anzahl der Ersetzungsmöglichkeiten ist auf zwei beschränkt. Jede veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Das Studium generale ist endgültig nicht bestanden, wenn eine endgültig nicht bestandene Prüfung vorliegt. Eine Ersetzungsmöglichkeit ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.

§ 13 Prüfungstermine

Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Jede Modulprüfung in der Assessmentphase wird in jedem Semester angeboten. Eine Modulprüfung der Profilierungsphase wird nur in dem Semester angeboten, in dem das Modul stattfindet. Alle Teilprüfungen zu einem Modul der Profilierungsphase werden in demselben Semester angeboten, in dem das Modul stattfindet.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und International Business Studies sowie gemeinsam mit der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik einen zweiten Prüfungsausschuss für den Studiengang Wirtschaftsinformatik. Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für
 - a. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 - b. die Einhaltung dieser Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 - c. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 - d. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 - e. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus geben die Prüfungsausschüsse Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Noten offen. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die Vorsitzenden berichten dem jeweiligen Prüfungsausschuss über die von ihnen allein getroffenen Entscheidungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. In sprachpraktischen und kulturwissenschaftlichen Angelegenheiten im Bachelorstudiengang International Business Studies kann der Prüfungsausschuss um zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der Fakultät für Kulturwissenschaften, die aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer vorgeschlagen und vom Rat der entsprechenden Fakultät gewählt werden, beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die bzw. der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Wirtschaftsinformatik von den beteiligten Fakultätsräten gewählt. Entsprechend werden zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student als stellvertretende Mitglieder gewählt. Jeder der beteiligten Fakultäten ist im Prüfungsausschuss entweder durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten. Die Fakultät, die in der

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist, stellt in dieser Gruppe das stellvertretende Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (7) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, können zu Prüfenden Hochschullehrerinnen und -lehrer, Privatdozentinnen und -dozenten, habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten bestellt werden. Promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, können zu Prüfenden bestellt werden. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Ein Anspruch resultiert aus dem Vorschlag nicht.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studiengangs an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (6) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder an staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistung in der Assessmentphase angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen der Assessmentphase angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (10) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (11) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (12) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen eingereicht werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb von einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das eine Einschätzung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit enthält oder das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens von Tag der Prüfung datiert. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann vom Prüfungsausschuss gefordert werden. Im Falle der Anerkennung sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.
- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß § 8 Absatz 3 und § 8 Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gemäß § 63 Absatz 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

§ 18

Schutzvorschriften

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 23 kann nicht durch

die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

- (3) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten sehr gut bis ausreichend um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Damit ergibt sich folgendes Notenspektrum: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0; 6,0.

- (2) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent
1,3, wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent
1,7, wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
2,0, wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
2,3, wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
2,7, wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
3,0, wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
3,3, wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
3,7, wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note

5,0, wenn mehr als 0 Punkte und

6,0, wenn keine Punkte erreicht wurden.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (4) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert aller Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,5	=	mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,5	=	ungenügend.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenzen, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

- (5) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote zu ermitteln. Die Gesamtnote für eine Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Teilprüfungen in dem jeweiligen Modul. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote für die Assessmentphase ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Module in der Assessmentphase. Die Gewichtung erfolgt durch die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen der erfolgreich abgeschlossenen Module in der Profilierungs- und in der Assessmentphase und der Note der Bachelorarbeit. Die Gewichtung erfolgt durch die zugeordneten Leistungspunkte. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 20

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zu Prüfungen in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörer oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Mit der Einschreibung zum Studiengang erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung und damit zu den Modulprüfungen der Assessmentphase.

- (3) Zu Prüfungen der Profilierungsphase kann nur zugelassen werden, wer alle Module der Assessmentphase erfolgreich abgeschlossen hat. Abweichend hiervon kann auch zugelassen werden, wem nicht mehr als 20 Leistungspunkte aus der Assessmentphase fehlen. Diese Ausnahme ist beschränkt auf 30 Leistungspunkte aus der Profilierungsphase und ist nur bis einschließlich zum vierten Fachsemester möglich.

§ 21 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 14 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 21 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

II. Assessmentphase

§ 22 Grundlage und Ziele der Assessmentphase

Ziel der Assessmentphase ist die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen. Sie soll das notwendige Grundlagenwissen vermitteln, auf dem die Module der Profilierungsphase aufbauen. Gleichzeitig ist die Feststellung der Motivation und der speziellen fachlichen Eignung der Studienanfängerinnen und -anfänger eine weitere wichtige Zielsetzung der Assessmentphase.

§ 23 Abschluss der Assessmentphase

- (1) Die Assessmentphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Modulprüfungen der Assessmentphase mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet und damit sämtliche Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Assessmentphase ist endgültig nicht erfolgreich absolviert, wenn eine Modulprüfung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 24 Notenbestätigung zur Assessmentphase

- (1) Über den erfolgreichen Abschluss der Assessmentphase wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung auf Antrag eine Notenbestätigung ausgestellt. Sie enthält die einzelnen Modulnoten und eine Gesamtnote. Als Datum des Abschlusses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung der Assessmentphase erbracht worden ist.
- (2) Ist die Assessmentphase endgültig nicht erfolgreich absolviert, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Assessmentphase nicht erfolgreich absolviert, wird ihr oder ihm auf Antrag und auf Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält.

III. Profilierungsphase

§ 25 Ziel der Profilierungsphase

Ziel der Profilierungsphase ist die Vermittlung von weiterführenden Kenntnissen und Fähigkeiten in ausgesuchten Bereichen der Wirtschaftswissenschaften. Durch das Studium in der Profilierungsphase sollen die Studierenden Kompetenzen erwerben, die im Berufsalltag zur Problemlösung befähigen und die sie gleichzeitig auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

§ 26 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Bachelorarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.
- (3) Bachelorarbeiten können von Prüfenden gemäß § 13 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dies gilt auch für Prüfende, die an dem Studiengang beteiligt, aber nicht Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind. Soll die schriftliche Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge, die keinen Anspruch begründen, zu unterbreiten.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 40 Leistungspunkte in der Profilierungsphase erworben wurden. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (6) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit in den Bachelorstudiengängen International Business Studies und Wirtschaftswissenschaften entspricht 10 Leistungspunkten und beträgt damit etwa acht Wochen Vollzeitarbeit. Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik entspricht 12 Leistungspunkten und beträgt damit etwa neun Wochen Arbeitsaufwand (work load). Um die Bachelorarbeit modulbegleitend anfertigen zu können, beträgt der Bearbeitungszeitraum in allen Bachelorstudiengängen drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (7) Der mündliche Teil der Bachelorarbeit ist im Modulhandbuch geregelt. Das Modulhandbuch gibt insbesondere Auskunft über die konkrete Gestaltung des mündlichen Teils der Bachelorarbeit. Der mündliche Teil soll innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der dreimonatigen Bearbeitungszeit abgeschlossen sein.

- (8) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Auf § 63 Abs. 5 HG (Täuschungsversuch) wird hingewiesen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die oder der mit der Betreuung beauftragte Prüfende.
- (9) Die schriftliche Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 27

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die schriftliche Arbeit ist beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist dort aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 als mit ungenügend (6,0) bewertet.
- (2) Die schriftliche Arbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit zu begutachten und zu bewerten.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für den mündlichen Teil.
- (4) Beide Teile der Bachelorarbeit müssen separat bestanden werden. Bei Nichtbestehen des mündlichen Teils kann dieser einmal wiederholt werden. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel des schriftlichen und des mündlichen Teils. Dabei hat der schriftliche Teil ein Gewicht von 9 und der mündliche Teil ein Gewicht von 1. Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ist der Kandidatin/ dem Kandidaten nach Abschluss beider Teile (des schriftlichen und des mündlichen) und spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Teils der Arbeit mitzuteilen.
- (5) Ist ein Teil der Bachelorarbeit nicht bestanden und besteht, im Falle des mündlichen Teils, keine weitere Wiederholungsmöglichkeit, so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann dann nur als Gesamtleistung (schriftlicher und mündlicher Teil) wiederholt werden. Für die Wiederholung kann die Kandidatin oder der Kandidat einen anderen Prüfer vorschlagen. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 23 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 28

Zusatzmodule

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich zusätzlich zu den gemäß Studienplan zu absolvierenden Modulen in höchstens zwei Zusatzmodulen Prüfungen unterziehen. Zusatzmodul kann insbesondere jedes nicht gewählte Modul des Studiengangs sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module als Zusatzmodule innerhalb der Profilierungsphase zulassen. Für die Prüfungen im Zusatzmodul gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Note des Zusatzmoduls wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 29

Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem bzw. seinem Studiengang 180 Leistungspunkte durch Modulprüfungen im Rahmen des geltenden Studienverlaufsplanes und die Bachelorarbeit erreicht hat.

- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a. eine Modulprüfung schlechter als ausreichend (4,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt oder durch ein anderes Modul ersetzt werden kann,
 - b. die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend (4,0) bewertet wurde oder als bewertet gilt.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht erfolgreich absolviert, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Studierende auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 30

Bachelorzeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis erhält die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Transcript of Records ausgehändigt. Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der erbrachten Module und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen und der entsprechenden Modulnoten. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Transcript of Records entsprechende Angaben über etwaige Zusatzmodule aufgenommen.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle Profil des absolvierten Studiengangs.

§ 31

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Studienorganisation

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verpflichtet sich, einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dazu stellt die Fakultät eine angemessene Unterstützung ihrer Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sicher. Dies kann insbesondere durch ein studienbegleitendes Mentoring-System und eine studiengangsspezifische Studienberatung geschehen.

§ 33 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 34 Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

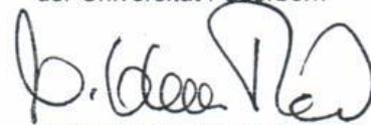
§ 36
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 6. Juni 2006 (AM.Uni.Pb 38/06), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 (AM.Uni.Pb. 32/10), außer Kraft. Unberührt bleiben § 34 Absätze 2 und 3 der Prüfungsordnung vom 6. Juni 2006.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 21. April 2010 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 20. Oktober 2010.

Paderborn, den 26. Oktober 2010

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**